

IV.

ZUSAMMENFASSUNG.

Mit obigen Ausführungen sind die näheren Umstände der Deportationen in Ungarn dargelegt. Es ergibt sich daraus die Tatsache, dass praktisch die Möglichkeit zur Mitnahme von Wertgegenständen bestand. Hierdurch wurde nur den deutschen Anordnungen Folge geleistet, deren Ziel es war, so viele Sachen wie nur möglich mitnehmen zu lassen, um durch deren Entziehung das Deutsche Reich zu bereichern. Mit der Schilderung der deutschen Einflussnahme und der aktiven Tätigkeit der SS bei der Deportierung des ungarischen Judentums wollten wir keinesfalls die ungarischen Helfershelfer der Besatzungsmacht entlasten. Die Verfolgung des Judentums war ein grundlegendes Ziel der Politik des nationalsozialistischen Deutschlands, ihre Durchführung war die Aufgabe des nationalsozialistischen deutschen Staatsapparates und die fremden Staatsbürger, die sich daran beteiligten, waren externe Organe dieses Apparates, deren Rolle weder mehr, noch weniger war, als die der Kollaboranten in den besetzten westlichen Ländern, ja sogar waren dort die Konturen noch schärfer. ^{1/}

1/ Man denke nur an Frankreich, wo am 29. Juli 1942 eine Kooperation zwischen der deutschen und französischen Polizei festgelegt wurde, diese führte dann am 16. April 1943 zu einer festen Kollaborationsvereinbarung zwischen dem Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Oberg und dem französischen stellvertretenden Polizei-Oberhauptmann Bousquet./Jacques Delarue: "A Gestapo története" /Histoire de la Gestapo/, ung., Kossuth-Verlag 1965, S. 421/

IV.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit diesen Ausführungen sind die näheren Umstände der De-
 portationen in Ungarn dargestellt. Es ergibt sich daraus
 die Tatsache, dass praktisch die Möglichkeit zur Teilnahme
 von Vertretungsstellen bestand. Hierdurch wurde nur den
 deutschen Anordnungen Folge geleistet, deren Ziel es war,
 so viele Geiseln wie nur möglich mitnehmen zu lassen, um
 durch deren Inhaftierung das deutsche Reich zu bereichern.
 Mit der Schließung der deutschen Stützpunkte und der
 aktiven Tätigkeit der SS bei der Deportierung des ungarischen
 jüdischen Lebens wurden wir keinesfalls die ungarischen
 Helfer der Bestattungsmacht entlastet. Die Verfol-
 gung des Juden war ein Grundlegendes Ziel der Politik
 des nationalsozialistischen Deutschlands, ihre Durchfüh-
 rung war die Aufgabe des nationalsozialistischen Best-
 rebenes. Staatssparten und die fremden Staatsbürger, die
 sich daran beteiligten, waren externe Organe dieses Typus,
 deren Rolle weder mehr, noch weniger war, als die
 der Kolportage in den besetzten westlichen Ländern,
 aber waren dort die Konturen noch deutlicher.

Ein Text nur zu entnehmen, wo am 29. Juli 1942 eine
 Kooperation zwischen der deutschen und ungarischen
 Polizei festgelegt wurde, diese führte dann am 18. Sep-
 tember 1942 zu einer ersten Kollaborationsvereinbarung
 zwischen dem ungarischen und dem deutschen Reich
 (Polizei-Operativplan Budapest, Ungarische Polizei-
 "A-Gesetz" über die "Mitarbeiter der Gestapo", usw.,
 Kossuth-Verlag 1962, S. 121)

Schliesslich möchten wir noch folgendes bemerken:

Da der Grossteil der ungarischen Verfolgten im Sommer 1944 nach Auschwitz befördert wurde, ist in obigen Ausführungen der Deportationsvorgang in dieses KZ-Lager geschildert. Wir müssen jedoch bemerken, dass dies auch auf die im Sommer oder Spätherbst des Jahres 1944 erfolgten Deportationen in andere KZ-Lager zutrifft. Obwohl die Begleitumstände zu diesem späteren Zeitpunkt anders waren und die Gendarmerie bei den Deportationen keine Rolle mehr hatte, ist das Obengesagte bezüglich Mitnahme und Entziehung der Wertgegenstände in den übrigen KZ-Lagern auch hinsichtlich dieser späteren Deportationen ebenfalls typisch. Auch denjenigen, die während des berüchtigten Todesmarsches im November und Dezember des Jahres 1944 nur bis zur Westgrenze Ungarns gejagt und dort zur Zwangsarbeit einbezogen oder durch die SS-Leute getötet wurden, sind die Wertsachen in ähnlicher Weise entzogen und vernichtet worden. Es war kein Unterschied, weder in der Behandlung, noch in der Entziehung.

Zusammenfassend: Wie es aus Obigen hervorgeht, konnten die ungarischen Verfolgten nicht nur Handgepäck, sondern ohne Kontrolle auch Gepäck in grösserem Ausmass mit in die Deportation nehmen. Natürlich nahmen sie in diesem Gepäck nicht nur Wertgegenstände und Schmucksachen, sondern auch grössere Kleidungsstücke, ja sogar Pelzsachen mit. Dies konnten sie umso mehr tun, als sie - trotz der Einlieferungsverordnung Nr.1600/1944, welcher sie nur in geringem Masse Folge geleistet haben - infolge ihrer Lage beträchtliche Werte bei sich hatten, andererseits weil die ungarische Gendarmerie in keinem Falle organisatorisch Juden schon vor Antritt der Deportation gefilzt hatte. Falls sich solche Vorgänge ereigneten, so waren

./.

diese nur auf Einzelaktionen beschränkt. Allein jene Tatsache, dass das Kanada-Kommando personalmässig nach Eintreffen der ungarischen Transporte in Auschwitz etwa verzehnfacht werden musste, beweist, dass der einzelne ungarische Jude im allgemeinen grössere Gepäcke, Schmuck und Wertgegenstände mit sich führte, sonst wäre eine solche Verstärkung des Kanada-Personals in Auschwitz nicht notwendig gewesen.

Mit den obigen Ausführungen wurde dargelegt, dass

- 1./ die ungarischen Juden der Einlieferungsverordnung Nr.1600/1944 nur in geringem Masse Folge leisteten und infolge ihrer günstigen materiellen Lage im Zeitpunkt der Deportation beträchtliche Werte bei sich hatten;
- 2./ die ungarische Gendarmerie hatte bei der Ghettoisierung und der Zusammentreibung der Verfolgten nur eine untergeordnete Funktion. Sie unterstand stets den Weisungen der deutschen Machthaber und versah auch nur unter deren Befehl und Kontrolle die äussere Bewachung der Sammellager;
- 3./ die ungarische Gendarmerie hatte niemals Befehle ihrer Zentralstellen zur Leibesvisitation der Verfolgten erhalten und es steht fest, dass diese auch nicht vorgenommen wurden;
- 4./ etwaige Ausschreitungen und Beschlagnahmen seitens der ungarischen Gendarmerie kamen nur vorwiegend in den damals rückgegliederten Grenzstädten Ungarns als Einzelaktionen vor und waren auch in diesen Fällen die Vermögenskontrollen nur auf die in den Wohnungen hinterlassenen, oder durch die wohlhabendsten Juden verheimlichten Wertgegenstände beschränkt. Da diese

./.

diese nur auf Einzelaktionen beschränkt, nicht jedoch
sachlich, dass das Land-Kommune-Verhältnis nach
ersten der ungarischen Verfassung in dem Sinne
schon nicht werden konnte, sondern, dass die
Kommune heute im allgemeinen Gebiet, durch die
Verhältnisse mit sich führen, sonst wäre eine
Veränderung des Kanada-Vertrages in Aussicht nicht
wenig gewesen.

Mit den obigen Ausführungen wurde durchgeführt, dass
1. das ungarische Land der Einheitsverwaltung
im 1800/1844 nur in geringem Maße Folge leistet
und infolge ihrer günstigen natürlichen Lage im
punkt der Depopulation beträchtliche Werte bei
sich hat.

2. die ungarische Gemeinde hatte bei der
Zug und der Zusammenführung der Verträge nur eine
untergeordnete Funktion. Die untere Ebene der
Verträge der deutschen Mächte und versch
nur unter deren Befehl und Kontrolle die
Ausführung der Sammelarbeiten.

3. die ungarische Gemeinde hatte niemals Befehl
innerhalb ihrer zur Selbstverwaltung der
Folgen erhalten und es steht fest, dass diese
nicht vorgenommen wurden.

4. die einzige Ausdehnung und Beschleunigung bestand
der ungarischen Gemeinde kann nur vorliegend in
den dass die Angehörigen der ungarischen Gemeinde die
Einzelaktionen vor und waren auch in diesen
die Vermögenskontrollen nur auf die in den
Materiellen, oder durch die wohlhabenden
verhältnissen Westgerichte beschränkt. Die

Gebiete nach dem zweiten Weltkrieg von Ungarn wieder abgetrennt wurden, können diese seinerzeitigen Massnahmen hinsichtlich der Ansprüche der ungarischen Berechtigten keine wesentliche Bedeutung haben.

- 5./ Die in Vorstehenden angeführten authentischen Angaben, Dokumente und Erklärungen begründen eine unwiderlegbare prima facie-Annahme, dass nicht nur die Möglichkeit, sondern eine an Bestimmtheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die ungarischen Verfolgten Schmucksachen, Pelze, usw. in grösserer Menge in die Deportation mit sich nahmen, die sodann in den KZ-Lagern entzogen wurden.

Die in der Vorrede erwähnten Ausstellungen sind
Dankbarkeit und Verehrung der Nation eine
zu primären Aufgaben der Nation und die
sondern keine in der Vergangenheit zu
Kultur und Wissenschaft vor allem
sondern die Nation in der Gegenwart
tion mit sich selbst zu verbinden
anderen wird.